



9. Mai 2022

Bericht über die Ergebnisse der Vernehm- lassung zum

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft und

Bundesbeschluss über einen Verpflichtungs- kredit zur Darlehensgewährung an die Elektrizitätswirtschaft

Aktenzeichen: BFE-421.2-13/1/4



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2.	Ablauf und Adressaten	3
3.	Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	4
4.	Vernehmlassungsergebnisse	4
4.1.	Zusammenfassung	4
4.2.	Kantone und kantonale Konferenzen	4
4.3.	Parteien	5
4.4.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	7
4.5.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8
4.6.	Ausserparlamentarische Kommissionen	8
4.7.	Strombranche	8
4.8.	Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	10
4.9.	Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	11
5.	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	11

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Die starken Preisausschläge auf den Energiemärkten seit Ende 2021 führen dazu, dass Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft mehr finanzielle Mittel brauchen, um ihre mit dem Stromhandel verbundenen Sicherheitsleistungen zu decken. Seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs hat sich die Situation weiter verschärft: Die Energiemärkte erleben eine Preisvolatilität, die es historisch noch nie gegeben hat. Dadurch verschärfen sich die Liquiditätsrisiken der im Grosshandel tätigen Stromunternehmen. Wenn ein systemkritisches Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft illiquid oder überschuldet wird und an den Strombörsen nicht mehr genügend Sicherheiten deponieren kann, kann das umfangreiche Folgen haben. Ein kurzfristiger, starker Preisanstieg bei Strom oder Gas, bedingt etwa durch ein abruptes Ende russischer Gaslieferungen oder durch einen unkontrollierten Ausfall eines grösseren Unternehmens, könnte eine Kettenreaktion nach sich ziehen und die Stromversorgungssicherheit der Schweiz gefährden. Das will der Bundesrat verhindern. Hierzu müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Liquidität der grossen, systemkritischen Unternehmen im Notfall zu stützen. Die in der Vorlage vorgesehenen subsidiären Finanzhilfen sollen gewährleisten, dass die betroffenen systemkritischen Unternehmen im unwahrscheinlichen Ernstfall innerhalb von sehr wenigen Tagen die nötige Liquidität erhalten.

Die sichere Stromversorgung ist in erster Linie Sache der Elektrizitätswirtschaft. Ziel des Gesetzes ist es, in Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Elektrizitätsversorgung der Schweiz bei ausserordentlichen Marktentwicklungen, denen die Elektrizitätswirtschaft nicht selber zu begegnen vermag, sicherzustellen. Das Bundesgesetz schafft die Rechtsgrundlage für subsidiäre Finanzhilfen in Form von Darlehen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Gleichzeitig mit dem Gesetz wird dem Parlament ein Verpflichtungskredit im Umfang von 10 Milliarden Franken vorgelegt, damit sich der Bund gegenüber den systemkritischen Unternehmen verpflichten kann, die nötige Liquidität kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Gefordert sind in erster Linie aber nach wie vor die Unternehmen und deren Eignerinnen und Eigner, vor allem die Kantone und Gemeinden. Der Bund soll nur subsidiär zu den Unternehmen selbst bzw. ihren Fremd- und ihren Eigenkapitalgeberinnen und -gebern tätig werden. Die systemkritischen Unternehmen unterstehen automatisch diesem Gesetz. Dies hat moderate Informationspflichten zur Folge sowie die Pflicht, eine Bereitstellungspauschale zu bezahlen, welche die Kosten des Bundes für die Bereitstellung von 10 Milliarden Franken decken soll. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann den gesetzlich definierten Kreis der systemkritischen Unternehmen erweitern. Um Fehlverhalten zu vermeiden, schafft das Bundesgesetz strenge Bedingungen für eine Unterstützung des Bundes. Dazu gehören u.a. Transparenzvorschriften, eine marktgerechte Verzinsung sowie ein Risikozuschlag und ein Dividendenausschüttungsverbot. Auch sollen die Hilfen des Bundes nur temporär zur Verfügung stehen. Sie sollen spätestens nach Ende 2026 durch eine ordentliche, umfassende Regulierung ersetzt werden, welche die Sicherheit der Stromversorgung ohne Darlehen des Bundes gewährleistet.

2. Ablauf und Adressaten

Der Bundesrat hat am 27. April 2022 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum geplanten Bundesgesetz ein verkürztes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis 4. Mai 2022.

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahme zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹.

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 58 Stellungnahmen eingegangen.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	25
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3
Kantonale Konferenzen	1
Ausserparlamentarische Kommissionen	2
Elektrizitätswirtschaft	8
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	9
Stellungnahmen insgesamt	58

4. Vernehmlassungsergebnisse

4.1. Zusammenfassung

Im Grundsatz bestätigt die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden die Haltung des Bundesrates, dass Handlungsbedarf besteht. Dass der Bundesrat mit seiner Vorlage die Debatte lanciert hat, wird begrüsst. Den gesetzlichen Handlungsbedarf in Frage stellen die Schweizerische Volkspartei (SVP) und der Gewerbeverband. Auch die FDP. Die Liberalen (FDP) äussert sich sehr kritisch.

Uneinigkeit besteht bei der Frage der Ausgestaltung der Vorlage. Umstritten ist insbesondere, an welche Bedingungen die Unterstützung durch den Bund geknüpft sein soll. Während die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) und die GRÜNEN Schweiz (Grüne) diverse weitere Bedingungen (wie z.B. mehr Investitionen in erneuerbare Energien in der Schweiz) fordern, erachten die Strombranche und Economiesuisse die Anforderungen als unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen. Kritisiert werden die Verhaltens- und Offenlegungspflichten sowie die Bereitstellungspauschale.

Kritisiert wird weiter die zwingende Unterstellung gewisser Unternehmen unter das Gesetz, die Beschränkung des Geltungsbereichs auf diese Unternehmen und die Höhe des Risikozuschlags.

In Frage gestellt wird verschiedentlich auch die Dringlichkeit der Vorlage, verbunden mit deutlicher Kritik am kurzen Vernehmlassungsverfahren.

4.2. Kantone und kantonale Konferenzen

Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK)

Der Rettungsschirm solle allen Energieversorgungsunternehmen potenziell offenstehen. Die Beschränkung auf «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen sei problematisch.

Die Erwartung, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene kantonale Rettungsschirme erlassen, sei nicht realistisch. Die Kantone setzten sich in ihrer Rolle als Eigentümer und im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten dafür ein, dass der Rettungsschirm gar nie zur Anwendung kommt.

Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen seien so weit wie möglich zu verhindern. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führe zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern über eine faktische Staatsgarantie verfügen.

Die Unterstellung unter den Rettungsschirm müsse freiwillig sein.

Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein solle nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen.

Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, solle trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen.

Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Stellungnahmen einzelner Kantone

Die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Waadt, Wallis und Zürich schliessen sich vollständig oder in den wesentlichen Zügen der Stellungnahme der EnDK an. Die Forderung, dass der Geltungsbereich auf weitere Unternehmen ausgedehnt wird, unterstützen zudem die Kantone Genf, St. Gallen und Tessin.

Der Kanton Basel-Landschaft ist der Ansicht, dass die versorgungspolitische Notwendigkeit eines Schutzschirms vertieft diskutiert werden müsste; sollte diese bejaht werden, könne das Gesetz in der Fassung der Vernehmlassungsvorlage umgesetzt werden. Der Kanton Basel-Stadt zweifelt an der Notwendigkeit eines dringlichen Bundesgesetzes; eine Beteiligung der Kantone an Darlehensverlusten bzw. -gewinnen lehnt er ab. Letzterem schliesst sich der Kanton Neuenburg an. Der Kanton Genf lehnt den vorgeschlagenen Modus zur Verteilung allfälliger Darlehensverluste bzw. -gewinne auf die Kantone ab. Der Kanton St. Gallen fordert, dass sichergestellt werden, dass ein Darlehen nicht für die Absicherung von spekulativem Eigenhandel verwendet wird. Der Kanton Uri stellt den gesetzlichen Handlungsbedarf grundsätzlich in Frage, letztlich könne der Bundesrat auch Notrecht anwenden.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Tessin, Uri und Wallis fordern, auf die Bestimmung zu verzichten, wonach die systemkritischen Unternehmen verpflichtet sind, mit den Kantonen und den Gemeinden Verhandlungen zu führen über die Stundung von kommunalen und kantonalen Abgaben wie Leitungs- und Konzessionsabgaben sowie Wasserrechtszinsen bis zur Beendigung des Darlehens und dessen vollständiger Rückzahlung (Art. 7 Abs. 11). Der Kanton Aargau hält fest, dass es aus seiner Sicht bei dieser Bestimmung lediglich um eine Pflicht zur Verhandlungsführung gehe.

Die Kantone Bern, Nidwalden und Zug lehnen den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung ab.

4.3. Parteien

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Die SVP lehnt die Vorlage grundsätzlich ab. Sie befürchtet, dass mit dem Gesetz der staatliche Einfluss auf Alpiq, Axpo und BKW erhöht werde. Es liege an den Eigentümern der betroffenen Unternehmen, die Firmen mit genügend Mitteln auszustatten. Nicht die Unternehmen seien "systemkritisch", sondern die Stromversorgung an sich.

Prioritär müsse geregelt werden, wer in einem Konkursfall Zugriff auf die Produktion hat.

Es sei klarzustellen, ob die Unternehmen oder der Bund für die Versorgungssicherheit verantwortlich ist.

Jedenfalls sei das Gesetz auf zwei Jahre zu befristen.

Mit den 10 Milliarden Franken sei vielmehr "die Erstellung eines oder mehrerer neuer Kraftwerke zur Sicherstellung der Winterstromversorgung zu begünstigen".

FDP.Die Liberalen (FDP)

Die FDP begrüsst, dass der Bundesrat auf die Marktsituation reagiert hat. Der vorgeschlagene Weg des Bundesrates fokussiere allerdings allein auf die Rettung einzelner, systemkritischer Unternehmen. Für die spezifische Problematik der Insolvenz seien aber primär die Unternehmen sowie ihre Eigentümer in der Verantwortung und nur sekundär bzw. als «ultima ratio» der Bund.

Anstatt einer für wenige Unternehmen verpflichtenden und in seiner Ausgestaltung "deutlich zu weitgehenden Lösung" fordert die FDP eine subsidiäre, freiwillige und schlankere Alternative. Der Bund schaffe mit der Vorlage einen "gefährlichen Präzedenzfall" mit möglichen Folgen für andere Branchen.

Die Analyse der Ausgangslage des Bundesrates scheine stark verkürzt und werde der Komplexität der Problematik nicht gerecht bzw. vermische unterschiedliche Tatsachen. Der Vergleich mit den Rettungsmassnahmen in Europa sei stark zu hinterfragen. Es brauche mehr Informationen bezüglich der geschilderten Ausgangslage im erläuternden Bericht, damit eine sachgerechte Beurteilung überhaupt erst ermöglicht werde.

Ungeklärt bleibe, wie hoch die Dringlichkeit des Anliegens tatsächlich ist. Entsprechend nicht nachvollziehbar sei es, dass der Bundesrat vor dieser diffusen Ausgangslage und in Anbetracht der grossen Tragweite dieser Vorlage eine dringliche Verabschiedung der Vorlage in der Sommersession 2022 anstrebt. Eine seriöse Abklärung und Auseinandersetzung mit dieser äusserst komplexen Thematik werde damit verunmöglicht. Sollte tatsächlich innerhalb der nächsten Wochen und Monate eine derartige Notlage eintreffen, sei der Bundesrat jederzeit ermächtigt, von Notrecht Gebrauch zu machen.

Die FDP fordert die Rückweisung und vollständige Überarbeitung der Vorlage.

Grünliberale Partei Schweiz (GLP)

Die GLP begrüsst, dass der Bundesrat auf die Marktsituation reagiert und die Debatte lanciert hat.

Wichtig seien die Subsidiarität und strenge Vorgaben. Insgesamt sei der Detaillierungsgrad der Vorlage zu gross und sprengte den Rahmen der notwendigen proaktiven Kontrollen und Einblicke in die Geschäftstätigkeit der Unternehmen. Vielmehr solle der Bund die laufende brancheninterne Planung fordern und fördern. Für systemkritische Unternehmen sei bei Zahlungsschwierigkeiten zwingend eine Nachlassstundung vorzusehen (oder vom Bund zu garantieren), die es erlaubt, die Konkurseröffnung abzuwenden und den Betrieb weiterlaufen zu lassen.

Die Mitte

Die Mitte begrüsst das Vorhaben, fordert jedoch für eine allfällige Unterstützung klare und restriktive Bedingungen. Die Partei könne dem vorliegenden Bundesgesetz über einen Rettungsschirm im Sinne einer kurzfristigen Übergangsmassnahme nur dann zustimmen, wenn für die betroffenen Energieunternehmen keinerlei Anreize bestehen, auf dem Strommarkt vermehrt Risiken einzugehen. Allfällige Darlehen müssen zwingend an Transparenzvorschriften und an ein Dividendenausschüttungsverbot geknüpft sein.

Die gesetzliche Grundlage soll so ausgestaltet sein, dass systemkritische Unternehmen mittelfristig weniger krisenanfällig sind und die Versorgungssicherheit in der Schweiz gewährleistet werden kann.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Die SP äussert grundsätzliche Unterstützung für die Vorlage. Die vorgesehenen Bedingungen für die Unterstützung punkto Transparenz, marktgerechter Verzinsung oder Verbot der Ausschüttung von Dividenden reichten aber nicht aus. Der Rettungsschirm müsse über das Vorgeschlagene hinaus an folgende Bedingungen geknüpft werden:

- Die Stromunternehmen müssen einen substanziellen Beitrag zur Energiewende leisten (insbesondere durch Investitionen in erneuerbare Energien im Inland).
- Gleichzeitig müssen dafür die Rahmenbedingungen verbessert werden.
- Der rasche Ausstieg aus fossilen Energien muss von den Stromunternehmen vorangetrieben werden.
- Die Stromunternehmen müssen in einer Strategie darlegen, wie sie so schnell wie möglich auf den Einsatz von russischem Uran in ihren Atomkraftwerken verzichten werden (Ausstiegsplan).
- Die Parlamentarische Initiative 16.498 zur Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller von Nationalrätin Jacqueline Badran (SP/ZH) ist umzusetzen.
- Hochriskante Handelsgeschäfte, die nicht der Versorgungssicherheit dienen, sind einzustellen.

GRÜNE Schweiz (Grüne)

Die Grünen seien gegenüber dem Gesetz sehr skeptisch eingestellt. Nicht die Rettung der Unternehmen, sondern die Versorgungssicherheit müsse im Zentrum stehen. Für die Unternehmen liege die Verantwortung bei ihren Eignern.

Das Gesetz sei eine Ultima Ratio-Massnahme. Man könne ihm nur dann zustimmen, wenn neben den in der Vorlage vorgesehenen Voraussetzungen auch zusätzliche Bedingungen erfüllt werden, welche die Versorgungssicherheit nachhaltig verbessern. So sollen die Unternehmen verpflichtet werden,

- einen Plan zum Beitrag des Unternehmens für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erstellen;
- eine Wasserkraftreserve für den Winter in der Höhe von gesamthaft 2 TWh zur Verfügung zu stellen;
- sich so umzustrukturieren, dass in einem Konkursfall die Stromproduktionsanlagen einfach und rasch aus dem Unternehmen herausgelöst und weiter betrieben werden können;
- den Energieverbrauch ihrer Kundinnen und Kunden zu senken.

4.4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Städteverband und *Gemeindeverband* schliessen sich im Wesentlichen der EnDK an. Sie verlangen insbesondere, dass der Rettungsschirm grundsätzlich allen Unternehmen offensteht (Kriterium der Rechtsform ist nicht begründbar) und die Unterstellung freiwillig ist.

Die *Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete* ist der Auffassung, dass das Parlament die Vorlage zwar beraten, der Bundesrat die Vorlage aber erst in Kraft setzen solle, sobald effektiv Handlungsbedarf gegeben ist. Weiter sei auf die Bestimmung zu verzichten, wonach die systemkritischen Unternehmen verpflichtet sind, mit den Kantonen und den Gemeinden Verhandlungen zu führen über die Stundung von kommunalen und kantonalen Abgaben wie Leitungs- und Konzessionsabgaben sowie Wasserrechtszinsen bis zur Beendigung des Darlehens und dessen vollständiger Rückzahlung (Art. 7 Abs. 11)

4.5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse

Economiesuisse begrüsse es, dass der Bundesrat seine Verantwortung wahrnimmt und präventiv Massnahmen ergreift. Der Gebrauch des Notrechts (anstelle eines neuen Gesetzes) sei aber zu prüfen.

Ein allfälliger Rettungsschirm solle allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen.

Eine Unterstellung unter den Rettungsschirm solle freiwillig sein. Die Bereitstellungspauschale dürfe dementsprechend nur für Unternehmen anfallen, welche den Rettungsschirm in Anspruch nehmen, und muss dem Äquivalenzprinzip genügen.

Die Bedingungen für eine Unterstellung unter den Rettungsschirm müssten streng sein, sollten aber auf unverhältnismässige Einflussnahme und Offenlegungspflichten verzichten. Die vorgesehenen Bedingungen seien unverhältnismässig.

Gewerbeverband

Der Gewerbeverband lehnt den Rettungsschirm ab. Es sei nicht die Aufgabe des Bundes, unternehmerische Risiken abzufedern. In dieser Vorlage kommt es noch zu einer Vermischung verschiedener Ebenen. Selbst wenn einige Unternehmen in der Elektrizitätswirtschaft systemkritisch wären, sei der von ihnen betriebene Stromhandel nicht systemkritisch. Noch weniger relevant für die gesamte Versorgungssicherheit seien allfällige Liquiditätsengpässe der besagten Unternehmen. Die Vorlage leiste darum keinen Beitrag für die Versorgungssicherheit der Schweiz, baue aber die Subventionen der Elektrizitätswirtschaft massiv aus.

Gewerkschaftsbund

Der Gewerkschaftsbund unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Bei der Ausgestaltung fordert er insbesondere, dass sich die kantonale Verlustbeteiligung auf mindestens 80 Prozent beläuft und dass im Gesetzesentwurf griffige Bestimmungen ergänzt werden, welche eine Überwälzung auf die Endkundinnen und Endkunden in der Grundversorgung in jedem Fall ausschliessen.

4.6. Ausserparlamentarische Kommissionen

Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)

Die ElCom beantragt, gesetzlich eine «opting-out» Möglichkeit vorzusehen, welche zulässt, dass ein Unternehmen nicht unter den (Bundes-) Rettungsschirm gemäss Vorlage fällt, sofern ein Kanton einen Rettungsschirm umgesetzt hat. Sie beantragt im Weiteren, Strafbestimmungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Wettbewerbskommission (WEKO)

Die WEKO beantragt insbesondere, die Bereitstellungspauschale verursachergerechter auszugestalten. Zudem sei das Gesetz auf Ende 2022 zu befristen.

4.7. Strombranche

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

Der VSE begrüsst den Grundsatz einer subsidiären, freiwilligen Notfallmassnahme.

Der vorliegende Vorschlag sei jedoch in seiner Eingriffstiefe unverhältnismässig, präjudizierend und in seinem Ausmass beisslos. Der VSE lehnt den Vorschlag in dieser Form ab.

Die Massnahme dürfe nicht "dermassen selektiv" ausgestaltet sein und müsse allen Unternehmen zugänglich sein.

Die Notfallmassnahme solle den freiwilligen Abschluss eines Vertrags für Finanzhilfen (z.B. Darlehen, Garantien, Bürgschaften) vorsehen. Wird kein solcher Vertrag abgeschlossen und tritt der Notfall ein, so gelten verschärfte Konditionen des Bundes.

Pflichten und Auflagen seien erst im konkreten Fall einer Finanzhilfe zu erfüllen.

Als pragmatischer Ansatz käme für den VSE auch eine Anlehnung an die Massnahme in Deutschland in Frage. Diese sei deutlich weniger invasiv.

Regiogrid

Regiogrid begrüsst das Vorhaben im Grundsatz, ist aber der Ansicht, dass der Gesetzesentwurf über das Ziel hinausschiesse. Die vorgesehenen Verhaltens- und Auskunftspflichten schränken die Unternehmen in ihrer Wirtschaftsfreiheit unverhältnismässig ein, seien kostspielig und marktverzerrend. Die Vertragspflicht sei ein unverhältnismässiger Eingriff in die unternehmerische Freiheit der betroffenen Unternehmen. Die Finanzhilfe solle vielmehr grundsätzlich allen Unternehmen auf freiwilliger Basis zur Verfügung stehen.

Alpiq Holding AG

Alpiq unterstützt die Bestrebungen des Bundes, sieht im Entwurf aber mehrere Aspekte, die kontraproduktiv und in der Folge unternehmensgefährdend seien. Der jetzige Vorschlag sei präjudizierend und unverhältnismässig ausgestaltet.

Die Rahmenbedingungen für den Rettungsschirm dürfen die Attraktivität für Fremdkapitalgeber nicht derart drastisch einschränken, dass neben einem faktischen Investitionsstopp auch die geforderte Finanzierung durch Dritte erschwert wird.

Der Risikozuschlag von 20% respektive 30% auf der gesamten Darlehenssumme könne die Unternehmen von einer Liquiditätskrise in eine Profitabilitätskrise führen.

Axpo Group

Axpo lehnt die Vorlage ab. Der vorliegende Gesetzesentwurf gehe zu weit und greife massiv in die Wirtschaftsfreiheit, in die Eigentumsgarantie und ins Gleichbehandlungsgebot ein. Bewährte Prinzipien des Zivil- und Privatrechts würden ausgehebelt und der Föderalismus in Frage gestellt. Der Entwurf sei unverhältnismässig und willkürlich.

Besonders stossend sei der voraussetzende Vertragszwang für wenige Unternehmen.

Auch die "umfangreiche strategische und operative Einflussnahme des Bundes auf die Unternehmen" sei klar abzulehnen.

Notwendig sei eine schlanke Vorlage, welche

- allen Stromunternehmen offensteht
- freiwillig ist
- Finanzhilfen im Allgemeinen und nicht nur Darlehen vorsieht
- den Risikozuschlag nicht auf der Darlehenssumme, sondern dem marktüblichen Darlehenszins berechnet,
- die Auskunftspflicht ausschliesslich auf Informationen im Zusammenhang mit der Absicherung von Stromhandelsgeschäften beschränkt
- auf jede "strategische und operative Einflussnahme des Bundes" verzichtet
- alle Aktionäre, Kapitalgeber und Gläubiger gleichbehandelt, wobei die Finanzhilfen und Darlehen nachrangig zu bestehenden Finanzierungen aufzusetzen seien;

- auf alle weitergehenden regulatorischen Inhalte verzichten
- sich "in die Rechtsordnung einfüge, ohne Verletzung von Verfassungs-, Zivil- und Gesellschaftsrecht"

BKW Energie AG

Die BKW lehnt den vorliegenden Entwurf ab, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die vorgesehenen Massnahmen stellten einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar: «Systemkritische» Unternehmen werden unter den Rettungsschirm gezwungen, auch wenn sie gar keinen Bedarf für eine solche Rettung haben. Ihnen würden nicht nur zahlreiche "einschneidende" Verhaltens- und Auskunftspflichten auferlegt, sondern sie würden zudem zum Abschluss eines Darlehensvertrags mit dem Bund gezwungen. Sowohl diese Pflichten als auch die Bereitstellungspauschale seien unangemessen.
- Die Einstufung als «systemkritisches» Unternehmen erfolge willkürlich, nicht nachvollziehbar und unzureichend.
- Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führe zu Fehlanreizen und Wettbewerbsverzerrungen, da als «systemkritisch» definierte Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern einerseits über eine faktische Staatsgarantie verfügen und andererseits mit schwerwiegenden Auflagen belastet werden.
- Das Gesetz gebe verschiedenen Organisationen in der Bundesverwaltung weitreichende Kompetenzen, die Geschäftstätigkeit der systemkritischen Unternehmen zu überwachen und zu kontrollieren. Dies führe zu einer "schleichenden Verstaatlichung" der Stromwirtschaft.
- Die Zwangs-Verpfändung der Beteiligungsrechte von Aktionärinnen und Aktionären, die mehr als 1 Prozent des Aktienkapitals halten, an den Bund verletze die Eigentumsgarantie der Aktionäre.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sei das falsche Instrument zur Erreichung des Ziels. Vielmehr müsse sichergestellt werden, dass die Produktionsanlagen und die zum Ausgleich von Produktion und Verbrauch notwendigen Steuerungsfunktionen auch im Krisenfall zur Verfügung stehen (Business Continuity Management). Die Unternehmen stehen in der Verantwortung, dies zu gewährleisten.

Um daneben kurzfristige Liquiditätsengpässe beheben zu können, genüge eine Lösung, welche das Problem von nicht erfüllbaren Margin Calls adressiert, allen Unternehmen offensteht und auf Freiwilligkeit basiert.

Weitere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Die *Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA* nimmt die Vorlage grundsätzlich positiv auf, wünscht sich aber eine "einfachere, pragmatischere und direktere Lösung". Der Gesetzesentwurf gehe in mehreren Punkten zu weit.

Der *EOS Holding SA* erscheint der Vernehmlassungsentwurf als zu enger Rahmen für die betroffenen Unternehmen, welche deren Handlungsfreiheit und Entwicklung einschränke.

Die *Primeo Energie* begrüsst die Vorlage im Grundsatz, schätzt sie aber als zu stark reglementierend ein.

4.8. Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

Gruppe Grosser Stromkunden (GGS) äussert grundsätzlich Verständnis für das Vorhaben. Sie unterstützt insbesondere die in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen, die an die Gewährung der Darlehen geknüpft sind. Die GGS lehne eine Verwässerung dieser Bedingungen strikt ab.

4.9. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Der *Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB)* ist der Ansicht, dass die Vorlage die Einsichtnahme nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 (SR 152.3) in die von den systemkritischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten nicht ausschliessen dürfe (Art. 14 Abs. 4 erster Satz). Es bestehe ein grosses und berechtigtes Interesse der Bevölkerung an einer transparenten Umsetzung des Gesetzes und an der transparenten Verwendung der Steuergelder.

Die *Schweizerische Energiestiftung (SES)* begrüsst das Vorhaben grundsätzlich. Mittelfristig brauche es allerdings internationale Massnahmen zur Unterbindung von kritischen Preisausschlägen im Stromgrosshandel.

swisscleantech begrüsst, dass der Bundesrat mit der Vernehmlassungsvorlage die öffentliche Debatte lanciert hat. Inhaltlich beurteilt der Verband insbesondere die Auflagen an die Unternehmen kritisch; die Bedenken der betroffenen Unternehmen seien zu berücksichtigen. Auf eine Verknüpfung des Rettungsschirmes mit "anderen energiepolitischen Anliegen" sei zu verzichten.

Der *Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft (VPE)* anerkennt zwar den gesetzlichen Handlungsbedarf, lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf aber ab. Er greife zu stark in die betroffenen Unternehmen ein.

Die *Energy Infrastructure Partners AG* begrüsst den vorgeschlagenen Rettungsschirm ausdrücklich. Das Gesetz solle den Unternehmen ausserhalb des Zeitraums, in welchem Liquidität aus dem Rettungsschirm tatsächlich in Anspruch genommen wird, mit Ausnahme der Bereitstellungsgebühr aber keine Pflichten auferlegen.

Die *European Federation of Energy Traders* begrüsst das Vorhaben. Sie fordert aber, dass der Unterstützungsmechanismus allen Stromunternehmen offensteht und freiwillig ist. Die Transparenzvorgaben seien zu beschränken, eine strategische oder operative Einflussnahmen sei zu vermeiden.

Die *DXT Commodities SA* begrüsst das Vorhaben im Grundsatz, regt aber an, den Geltungsbereich - auf freiwilliger Basis - auf Handelsunternehmen auszuweiten, welche gewisse Voraussetzungen erfüllen.

EIT.swiss lehnt die Einführung subsidiärer Finanzhilfen in Form von Darlehen ab.

Die *Arbeitsgruppe Berggebiet* unterstützt die Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).

5. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone / Cantons / Cantoni

Aargau
Appenzell Ausserrhoden
Appenzell Innerrhoden
Basel-Landschaft
Basel-Stadt
Bern
Freiburg
Genf
Glarus
Graubünden
Luzern
Neuenburg
Nidwalden

Obwalden
Schaffhausen
Schwyz
Solothurn
St. Gallen
Tessin
Thurgau
Uri
Waadt
Wallis
Zug
Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

Die Mitte
FDP.Die Liberalen
Grüne Schweiz
Grünliberale Partei Schweiz
SP Schweiz
SVP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia
Economiesuisse

Schweizerischer Gewerbeverband
Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Kantonale Konferenzen / Conférences cantonales / Conferenze cantonale

Konferenz kantonalen Energiedirektoren

Ausserparlamentarische Kommissionen / Commissions extraparlémentaires / Commissioni extraparlamentari

Eidgenössische Elektrizitätskommission
Wettbewerbskommission

Elektrizitätswirtschaft / Industrie électrique / Industria elettrica

Alpiq Holding AG
Axpo Group
Aziende Industriali di Lugano
BKW AG
EOS Holding
Primeo Energie
Regiogrid

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft / Industrie et services / Industria e servizi

Gruppe Grosser Stromkunden

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende / Autres participants à la procédure de consultation / Altri partecipanti alla procedura di consultazione

AG Berggebiete
DXT Commodities
Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EITswiss
Energy Infrastructure Partners

European Federation of Energy Traders

Schweizerische Energiestiftung

swisscleantech

Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft

Total / Total / Totale: 58